

 <small>Deutsches Fahrtenschreiberforum e.V.</small>	Satzung	Dok-Nr.: 100-001 Version: 01.03 Stand: 20250703
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 10

Satzung des DFF Deutsches Fahrtenschreiberforum e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DFF Deutsches Fahrtenschreiberforum“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.


II. Zweck und Ziele des Vereins

1. Vereinszweck ist die Auseinandersetzung mit und die Weiterentwicklung von rechtlichen Vorgaben im europäischen und deutschen Recht, die für Unternehmen und für Fahrer von Kraftfahrzeugen zur Güter- oder Personenbeförderung im Straßenverkehr gelten. Der Fokus liegt dabei auf den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften und deren rechtskonformen Anwendung, Umsetzung und Überwachung.
Der Verein versteht sich als Impulsgeber und Bindeglied zwischen Politik, Gesetzgebung, Behörden, Kontrollorganen, Verkehrsunternehmen, Bildungsstätten, Herstellern von Hard- und Software, Sachverständigen und weiteren Akteuren. Eine juristische Beratung wird jedoch ausgeschlossen.
2. Ziele des Vereins sind:
 - (1) Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens im Fahrpersonalrecht und weiteren Rechtsgrundlagen, die mit dem Einsatz bzw. der Tätigkeit von Fahrern im Güter- oder Personenverkehr verbunden sind, z. B. das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht oder das Fahrerlaubnisrecht. Dabei liegt der Fokus auf der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und des Gesundheitsschutzes der betroffenen Personen. Soweit Gewerbetreibende betroffen sind, verfolgt der Verein darüber hinaus das Ziel, ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen gemäß gesetzlicher Vorgaben zu erhalten bzw. zu schaffen.
 - (2) Erarbeitung von Lösungsansätzen bzw. Umsetzungsempfehlungen für rechtlich interpretations- und definitionsbedürftige Sachverhalte im Fahrpersonalrecht. Dazu richtet der Verein entsprechende Gremien ein, die die Sachverhalte fachlich diskutieren und aufbereiten, um konsensuale Umsetzungsempfehlungen an die Betroffenen (insb. Fahrer, Unternehmen, Kontrollorgane, Behörden) zu formulieren.
 - (3) Unterstützung bei der Ermittlung von Schwachstellen in Aufzeichnungs- und Auswertesystemen und Information über Verbesserungspotentiale in der praktischen Anwendung.
 - (4) Mitwirkung bei der Harmonisierung der Anwendung, Umsetzung und Überwachung der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften. Dabei soll der Verein dazu beitragen, dass die Interessen der Betroffenen (insb. Fahrer, Unternehmen, Kontroll- und Ahndungsorgane) ausgeglichen berücksichtigt werden.

3. Der Verein ist unabhängig.
4. Der Verein und seine Gremien vertreten keine Partikularinteressen einzelner Personen oder von Institutionen und Unternehmen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung, Durch- und Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstehen Mitgliedern oder Dritten, die vom Vorstand beauftragt werden, bei ihrer Arbeit für den Verein Kosten, so können sie angemessen entschädigt werden. Über die Art und Höhe der Entschädigung beschließt der Vorstand.
7. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und entstandenen Auslagen. Art und Höhe der zu erstattenden Auslagen sind jeweils in Geschäftsordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zu regeln. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.
8. Der Verein kann einen Internetauftritt betreiben.
9. Der Verein kann für seine Mitglieder und Dritte Veranstaltungen im Sinne seiner Zwecke und Ziele durchführen.
10. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen sein, sofern ein Bezug zu den Zwecken und Zielen dieses Vereines besteht oder das Wirken jener Vereine/Organisationen zur Erfüllung der Vereinszwecke und -ziele förderlich ist. Der Vertreter des Vereins und seine Stellvertreter, die im Namen des Vereins an Sitzungen, Veranstaltungen und anderen Terminen teilnehmen, werden durch einen Beschluss des Vorstandes bestimmt.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft wird nur wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Vereinsmitglied kann ein anderes Mitglied oder auch Nichtmitglied als Ehrenmitglied vorschlagen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit spätestens auf der nächsten Sitzung.

 <p>Deutsches Fahrerscheiberforum e.V.</p>	Satzung	Dok-Nr.: 100-001 Version: 01.03 Stand: 20250703
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 10

4. Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Verein verbunden fühlt und bereit ist, ihn nach Möglichkeit in der Vereinstätigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus gehend übernehmen korrespondierende Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie haben kein Wahlrecht und besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Korrespondierendes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden.
5. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

IV. Aufnahmevoraussetzung

1. Der Antragsteller für eine Mitgliedschaft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, korrespondierendes und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wobei natürliche Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung/Löschung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung in Schrift- oder Textform erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, wobei Mitgliedsbeiträge unabhängig vom Austrittszeitpunkt nicht erstattet werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied in Textform zu informieren.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein durch Handlungen oder Äußerungen einen sachlichen oder imaginären Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes/in Schriftform bekannt zu machen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt etwaige unerfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein unberührt. Hingegen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft jegliche Rechte gegenüber dem Verein.

5. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Nur in jenen Fällen, in denen juristische Personen Mitglied des Vereins sind, besteht die Pflicht ein Mitglied zu benennen und die Möglichkeit eine andere Person als stellvertretendes Mitglied zu benennen.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Es ist wahlberechtigt für ein Amt innerhalb des Vereins. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen an die Mitgliederversammlung zu stellen.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Es gilt die Beitragsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seiner Zielsetzung zu unterstützen.

VII. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Fachausschüsse

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

4

VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
2. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder die mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind sowie Gründungsmitglieder. Für jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung unter Angabe von wichtigen Gründen die Abberufung beantragt werden.
4. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies gilt auch in den Fällen nach 6.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dieses mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtsverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgewählt werden. Im Zeitraum zwischen der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung und der Abwahl ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Eine Abwahl hat mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Im direkten Anschluss soll ein Nachfolger gewählt werden.
8. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister oder der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

IX. Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands


1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellen der Tagesordnung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres
 - e. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch den Schatzmeister
 - f. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - g. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Abschnitt III. Abs.2 und Abschnitt V. Abs.3 und 4 dieser Satzung
 - i. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
2. Ist der Schatzmeister durch außergewöhnliche Umstände (z.B. langfristige Erkrankung oder Tod) an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann ihn auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten und die Aufgaben des Schatzmeisters kommissarisch übernehmen.

I. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorsitzende beruft, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes, die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

	Satzung	Dok-Nr.: 100-001 Version: 01.03 Stand: 20250703
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 10


2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier von fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann hat der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes, in Abstimmung mit seinen Mitgliedern, einzuberufen. Der Termin der erneut einberufenen Sitzung muss innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem ursprünglich anberaumten Sitzungstermin liegen. Diese Vorstandssitzung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
3. Aufgrund der geographischen Verbreitung des Vereins können Vorstandssitzungen auch per Video-/Telefonkonferenz und Entscheidungen schriftlich per E-Mail oder mit sonstigen Kommunikationsmitteln herbeigeführt werden.
4. Soweit in dieser Satzung nicht an anderer Stelle ausdrücklich abweichend bestimmt, sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
5. Über jede Vorstandssitzung, Beratung oder Abstimmung, die zu Ergebnissen geführt hat, fertigt der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Ersteller zu zeichnen. Jeweils eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf eines Monats seit Absendung der Niederschrift ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

X. Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied unter Beachtung des Abschnitt III. hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Jede Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.

XI. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, in Schrift- oder Textform. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an die Mitglieder als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgesandt wurde. Die Tagesordnung muss der Einladung beiliegen.

 <small>Deutsches Fahrtschreiberforum e.V.</small>	Satzung	Dok-Nr.: 100-001 Version: 01.03 Stand: 20250703
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 10

XII. Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies bei einer Präsenzversammlung fordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann, in Abstimmung mit dem Vorstand, Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muss mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut, auch zeitlich unmittelbar darauf, einberufen werden. Dabei wird auf die Form und Frist der Einladung nach Abschnitt XII. verzichtet. Diese Anschlussversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur regulären Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Eine Satzungsänderung und/oder Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Ersteller der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Der Ersteller ist der Schriftführer des Vorstandes. Bei dessen Verhinderung wird vom Versammlungsleiter ein anderer Ersteller bestimmt. Die Niederschrift muss Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Erstellers der Niederschrift, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

7

XIII. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorsitzenden) beim Vorstand in Schrift- oder Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

XIV. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

	Satzung	Dok-Nr.: 100-001 Version: 01.03 Stand: 20250703
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 10

XV. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Abschnitt XIII. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

XVI. Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an DocStop für Europäer e.V.

Der übernehmende Verein hat das Vermögen des DFF Deutschen Fahrtschreiberforums e.V. ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.


XVII. Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

8

XVIII. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

 <small>Deutsches Fahrtschreiberforum e.V.</small>	Satzung	Dok-Nr.: 100-001 Version: 01.03 Stand: 20250703
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 10

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Berlin, 03.07.2025